

Förderbedingungen für die PROJEKT- UND STIPENDIENFÖRDERUNG



Das gemeinnützige Ziel der Internet Privatstiftung Austria (im folgenden kurz IPA) ist die Förderung des Internet in Österreich und des freien Zugangs zu dessen Netzen und Diensten. Daher fördert die IPA im Rahmen ihres Förderprogramms netidee® die Weiterentwicklung und die vielseitige Nutzung des Internet in Österreich einschließlich wissenschaftlicher Forschung.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Förderkategorien „netidee PROJEKTE“ und „netidee STIPENDIEN“. Für umfangreiche, ggf. mehrjährige wissenschaftliche Vorhaben besteht auch Fördermöglichkeit im Rahmen der Förderkategorie „netidee SCIENCE“ mit getrennten Richtlinien.

Gefördert werden natürliche und juristische Personen. Die IPA hat dazu einen Förderbeirat eingerichtet, der professionell und objektiv die eingereichten Vorhaben bewertet und entsprechend zur Förderung vorschlägt. Die endgültige Förderentscheidung erfolgt durch den IPA Vorstand im Einvernehmen mit dem IPA Stiftungsrat.

Im Sinne einer positiven gesellschaftlichen Entwicklung möchte netidee auf der Grundlage von Offenheit, Transparenz und Sharing wirksame Impulse für eine beschleunigte und selbstorganisierte Weiterentwicklung des Internet in Österreich setzen.

Gesucht sind experimentelle Projekte, bei denen der Proof of Concept neuer Technologien oder Konzepte im Mittelpunkt steht, grassroot Projekte der Zivilgesellschaft sowie spannende Produkt- oder Dienstleistungsinnovationen. Die Projekte sollen das Internet im Bereich der Basistechnologien, der Infrastruktur oder der Anwendungen qualitativ und quantitativ verbessern, verbreitern und erweitern.

Der Förderantrag ist einfach, ein detaillierter Business Plan ist nicht erforderlich - im Mittelpunkt der Förderentscheidung steht das Potential der eingereichten Projektidee für nachhaltigen Impact. Weil für hohen Impact schneeballartig eine möglichst selbstverstärkende Wirkung erzielt werden soll, wird jedes Vorhaben neben seinen konkret zu erwartenden Resultaten auch danach beurteilt, in welchem Ausmaß es sich auch als

Ausgangsbasis und Baustein für weitere Projekte eignet und inwieweit eine nachhaltige Vernetzung der unterschiedlichsten Nutzer und Entwickler erreicht wird.

Alle geförderten Projektergebnisse sind der Allgemeinheit online über die Website netidee.at kostenfrei zur Nutzung und Weiterentwicklung zur Verfügung zu stellen („Open Source Prinzip“). Auf netidee.at finden Sie auch eine Kurzbeschreibung aller seit Beginn der netidee geförderten Projekte und Stipendien.

I. GRUNDSÄTZLICHES

1. **Förderbereich:** Die IPA fördert auf Antrag Projekte sowie Abschlussarbeiten von Studierenden österreichischer Hochschulen (Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen/PhD), welche die Weiterentwicklung und die vielseitige Nutzung des Internet in Österreich zum Ziel haben.
2. **Antragsberechtigte:** Antragsberechtigt sind volljährige natürliche und juristische Personen mit österreichischer Wohnadresse bzw. Firmenadresse. Antragsteller für ein Stipendium müssen an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule inskribiert sein. HTL-Diplomarbeiten (keine Personalkostenförderung) müssen von der betreffenden HTL oder allen an einer HTL-Diplomarbeit beteiligten HTL-SchülerInnen gemeinsam (siehe Punkt 4) gestellt werden. Abschlussarbeiten anderer Schultypen werden derzeit nicht berücksichtigt.
3. **Antragstellung:** Anträge müssen sich auf ein geplantes oder bereits laufendes, möglichst genau beschriebenes Vorhaben beziehen. Alle Anträge sind elektronisch, und zwar unter Verwendung der dafür von der IPA eingerichteten Internetplattform (www.netidee.at), einzubringen. Die IPA behält sich vor, von Antragstellern zum Zwecke der Authentifizierung die Erbringung von Dokumenten in Papierform zu fordern.
4. **Mehrere Antragsteller:** Antragsteller von Projekten können ein gemeinsames Projekt durchführen. Sie haben dies im elektronischen Antrag auf www.netidee.at entsprechend darzustellen und die vorgesehene Aufteilung der beantragten Förderumme anzugeben (kleinster zulässiger Anteil 10%). Im Förderfall ist der Projektfördervertrag von allen (max. fünf) Projektpartnern zu unterzeichnen. Der im Antrag festgelegte Hauptantragsteller, der den Gesamtprojektleiter stellt, hat alle erforderlichen Berichte und Abrechnungen für das Gesamtprojekt vorzulegen und ist ausschließlicher Kommunikationspartner der IPA. Die Haftung für die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel tragen alle Projektpartner zur gesamten Hand.
5. **Förderzeitraum:** Die Förderung erfolgt in der Regel in Teilschritten, abhängig vom dokumentierten Projektverlauf. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich. Soweit bereits laufenden Projekte gefördert werden, kann sich die Förderung nur auf zukünftig entstehende Kosten beziehen (Projektkosten nach Abschluss des Fördervertrages). Das netidee Stipendium stellt eine einmalige Förderung für ein Jahr dar.
6. **Beurteilung der Förderanträge:** Der Förderbeirat beurteilt Förderanträge nach definierten Kriterien (siehe www.netidee.at). Das netidee-Stipendium ist als Förderung einer besonderen wissenschaftlichen bzw. für das Internet in Österreich relevanten Leistung zu sehen. Die endgültige Förderentscheidung erfolgt durch den IPA-Vorstand im Einvernehmen mit dem IPA-Stiftungsrat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bearbeitung des Antrags, auf Förderung oder sonstige Zuwendungen. IPA kann die Förderung von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen..
7. **Art und Weise der Förderung:** Die IPA fördert Projekte gemäß Punkt 1 durch Gewährung von einmaligen Förderbeiträgen, die in Teilschritten zur Auszahlung gelangen. Die Auszahlung erfolgt nach Antrag auf ein vom Fördernehmer zu benennendes Girokonto einer österreichischen Bank.
8. **Bereitstellung aller Projektergebnisse zur kostenfreien Nutzung und Weiterentwicklung („Open Source Prinzip“):** Alle Ergebnisse des geförderten Projektes, d.h. eigene Inhalte und entwickelter Sourcecode sowie HW-Unterlagen samt Dokumentation einschließlich Endbericht und einseitige Zusammenfassung, sind vollständig zu veröffentlichen. In den Lizenzbedingungen muss der Fördernehmer ein umfassendes Nutzungsrecht entsprechend den folgenden Bedingungen für Dritte einräumen.

Für Software-Ergebnisse sind ausschließlich von der Open Source Initiative approbierte Lizenzen zu verwenden (www.opensource.org/licenses), im Regelfall eine der dort als „Popular Licenses“ bezeichneten Lizenzen. Abweichungen sind nur bei hinreichender Begründung in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der IPA zulässig

Für im Rahmen des Projektes erstellte Inhalte sind im Regelfall Creative Commons Lizenzen (<http://creativecommons.org/>) zu verwenden. Zulässig sind grundsätzlich nur die Lizenzvarianten CC-BY und CC-BY-SA. Nur in speziellen hinreichend begründeten Fällen sind im Einvernehmen mit der IPA auch Ausnahmen (CC-ND bzw. CC-NC) möglich. Die Nutzung anderer als Creative Commons Lizenzen sind nur unter der Voraussetzung vergleichbarer Nutzungsmöglichkeiten für Dritte wie bei den angeführten zulässigen Creative Commons Varianten und nur bei hinreichender Begründung im Einvernehmen mit der IPA zulässig.

9. **Öffentliche Bereitstellung der Förderergebnisse:** Der Fördernehmer darf die Nutzung der Ergebnisse durch Dritte entsprechend den Lizenzbedingungen (siehe Punkt 8) auch in Zukunft in keiner Weise – auch nicht durch Patente, zusätzliche Kosten etc. – behindern oder einschränken. Die Ergebnisse des geförderten Projekts müssen kostenlos und barrierefrei online auf www.netidee.at präsentiert und IPA auf Nachfrage auch gesondert zur Verfügung gestellt werden. Geförderte Abschlussarbeiten von Studierenden sind der IPA im PDF-Format zur Verfügung zu stellen und dürfen von ihr publiziert werden (Creative Commons Lizenz – siehe Punkt 8). Beinhaltet eine Abschlussarbeit auch einen praktischen Teil mit Software-Anteilen, gelten zusätzlich die zuvor genannten Auflagen für Software-Bereitstellung und -Lizenzierung.

10. **Förderhöhe/Selbstbehalt:** Die Förderhöhe für Projekte wird auf Basis der Förderkriterien und der Höhe der anerkehbaren Gesamtkosten festgelegt. Die Restfinanzierung ist durch den Antragsteller sicherzustellen. Außerdem müssen alle bei der IPA und anderen Einrichtungen gestellten Förderansuchen, die das gegenständliche Projekt berühren, samt jeweils beantragter bzw. zuerkannter Förderhöhe angeführt werden. Die Förderhöhe für ein netidee Stipendium richtet sich nach Qualität und Umfang des eingereichten Forschungsvorhabens

11. **Förderbare Kosten (betrifft nur Projekte):**

Personalkosten (auch Eigenleistung): Für Firmeneigentümer und Gesellschafter sowie für Privatpersonen beträgt der maximal förderbare Stundensatz € 35,-.

Sonstige Kosten: Kosten für externe Dienstleistungen, Sachkosten, projektbedingte Reisekosten; Betriebs- und Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Projektstätigkeit entstehen.

Bei Projekteinreichungen, die HTL-Diplomarbeiten zum Inhalt haben, sind Personalkosten und Gemeinkosten nicht förderfähig.

12. **Fördervereinbarung:** Für die geförderten Vorhaben wird zwischen dem Fördernehmer und der IPA eine entsprechende Fördervereinbarung geschlossen. Die folgenden Allgemeinen Förderbedingungen sind ein integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

13. **Transparenz:** Im Sinne der Transparenz der eingesetzten Fördermittel für die Öffentlichkeit werden die geförderten Antragsteller (Personen bzw. Organisationen) und die jeweilige Förderhöhe von der Internet Privatstiftung Austria veröffentlicht.

HINWEIS:

Für alle den Antragsteller betreffenden steuerrechtlichen und studienbeihilfenrechtlichen Aspekte ist ausschließlich der Antragsteller selbst verantwortlich.

II. ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

1. **Auszahlung der Mittel:** Die bewilligten Förderbeiträge werden nach Maßgabe des Fortschrittes, den der Fördernehmer beim jeweiligen Vorhaben nachweist, ausbezahlt. Dies geschieht im Regelfall in drei Raten. Die erste Rate wird nach Abschluss einer Projektdetailplanung (Arbeitspakete, Projektergebnisse detailliert) auf Basis eines vorgegebenen Standardformates ausbezahlt (excel-Vorlage). Die zweite bzw. dritte Rate wird nach genehmigtem Zwischen- bzw. Endbericht/-abrechnung überwiesen (siehe unten).

2. **Verwaltung der Fördermittel:** Die Fördermittel sind sorgfältig zu verwalten. Der Fördernehmer eines Projektes hat zum Nachweis ihrer widmungsgemäßen Verwendung gesonderte, sich auf die Gesamtkosten des Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen und zu belegen. Für Stipendien gibt es hier keine Vorgaben.

3. **Änderungen während der Laufzeit:** Sollten sich im Laufe der Arbeiten Änderungen gegenüber den im Förderansuchen gemachten Angaben als erforderlich erweisen, ist das Einverständnis der IPA einzuholen. Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind der IPA unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. eine Anpassung der Laufzeit zu vereinbaren. Sind Ergebnisse angefallen, die vom Fördernehmer selbst nicht verwertet werden, ist die IPA davon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. **Berichtspflicht für den bewilligten Förderzeitraum:** Die Verwendung der Förderbeiträge ist der IPA durch die Vorlage von fachlichen Zwischen- und Endberichten, laufende Blogbeiträge und Pflege einer Projekt-Website (beides innerhalb www.netidee.at) sowie von Zwischen- und Endabrechnungen nachzuweisen.

4.1. **Zwischenbericht:** Dieser ist vorzulegen, sobald 50 % der anerkehbaren Projektgesamtkosten erreicht sind und berichtet über den Projektvorgang. Er soll in knapper Form (3-5 A4-Seiten) einen Überblick über die bisherigen Arbeiten geben. Bei Stipendien ist dieser nach spätestens 7 Monaten nach Abschluss des Fördervertrages vorzulegen.

4.2. **Zwischenabrechnung (betrifft nur Projekte):** Sie ist zusammen mit dem fachlichen Zwischenbericht vorzulegen. Die Darstellung der angefallenen Kosten hat in der von netidee bereitgestellten Formatvorlage zu erfolgen (excel-Datei).

4.3. **Fachlicher Endbericht:** Dieser ist gemeinsam mit der Endabrechnung vor Auszahlung der letzten Förderrate vorzulegen. Er soll in übersichtlicher Form (ca. 10 A4-Seiten) die Fragestellung des Projektes, den Projektverlauf und die erzielten Ergebnisse beschreiben. Als Rechtfertigung für die in der Endabrechnung ausgewiesenen Kosten ist über den Projektverlauf auf Basis der Arbeitspakete gemäß Projektdetailplanung zu berichten. Die einzelnen Projektergebnisse sind jeweils mit geeigneter Beschreibung und zugehöriger Lizenz sowie Online-Adresse darzustellen. Darüber hinaus sind Möglichkeiten der Verwertung bzw. Umsetzung der Projektergebnisse in der Praxis sowie ggf. geplante eigene Weiterentwicklungen und Anregungen für Weiterentwicklungen durch Dritte anzugeben. Gemeinsam mit dem fachlichen Endbericht ist als eigenständiges pdf-Dokument eine kurze **veröffentlichungsfähige Zusammenfassung** (max. 1 Seite) vorzulegen, in der insbesondere die Projektergebnisse jeweils mit Open Source Lizenz und Online-Adresse anzugeben sind.

Für das netidee Stipendium gilt die fertige wissenschaftliche Arbeit inklusive dem zugehörigen Executive Summary, das auch als eigenständiges pdf-Dokument bereit zu stellen ist, als fachlicher Endbericht. Ist die Arbeit nach Ablauf des Förderzeitraumes noch nicht fertiggestellt, ist ein fachlicher Endbericht sowie ein Zusammenfassung als pdf-Dokument bereit zu stellen, die auch den weiteren geplanten Verlauf bis zum Abschluss der Arbeit (auch als eigenständiges Dokument) mit Begründung des Zeitverzugs vorzulegen.

Fachliche Abschlussberichte und Zusammenfassungen werden auf www.netidee.at unter einer netidee Lizenz für Inhalte veröffentlicht (siehe I/Punkt 8 „Auflagen“).

4.4. **Projekt-/Stipendien-Informationen:** Die Zielsetzung, Meilensteine, Zwischenergebnisse und Resultate sind innerhalb www.netidee.at auf der entsprechenden Projekt-/Stipendienwebsite und mittels monatlichen Blogs zu publizieren.

4.5. **Endabrechnung (betrifft nur Projekte):** Die Endabrechnung ist zusammen mit dem Endbericht mittels der von netidee bereitgestellten Formatvorlage (excel-Datei) vorzulegen. Sie muss eine detaillierte Kostengliederung sowie den Nachweis der Verwendung der erhaltenen Fördermittel enthalten. Im Einzelnen hat aus der detailliert gegliederten und aufsummierten Endabrechnung hervorzugehen:

a) **Personalkosten:** Namen der einzelnen Mitarbeiter, Rolle im Projekt (z.B. Projektleiter, Programmierer etc.), Zahl der aufgewendeten Stunden, Kosten je Stunde oder Monat (im Falle einer dauernden Befassung mit dem Vorhaben), Gesamtbetrag.

b) **Sonstige Kosten:** Bei Zahlungen für Lieferungen und Leistungen Dritter Gegenstand der Lieferung, Rechnungsnummer und -datum, Rechnungsbetrag, bezahlter Betrag. Die Darstellung der übrigen Kosten muss die zu ihrer Kontrolle erforderlichen Daten enthalten. Andere, auf Grund moderner Kostenrechnungsmethoden durchgeführte Kostendarstellungen werden anerkannt, falls der Kostenanfall lückenlos nachweisbar ist.

5. **Rechnungsprüfung (betrifft nur Projekte):** Im Rahmen der Rechnungsprüfung werden die anerkehbaren Projektkosten festgestellt. Zum Zwecke einer Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel hat der Fördernehmer jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den Prüfern der IPA jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

6. **Widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel (betrifft nur Projekte):** Die Fördermittel gelten nur dann als widmungsgemäß verwendet, wenn sie zur Deckung der durch das jeweilige Vorhaben anerkehbaren Kosten dienen, wobei auf sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten ist. Die Auszahlung von Fördermitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Erst nach Überprüfung von Endbericht und Endabrechnung wird die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel mit Auszahlung der dritten Rate bestätigt. Liegen die im Zuge der Rechnungsprüfung festgestellten anerkehbaren Kosten unter dem im Förderübereinkommen vereinbarten Kostenrahmen, ergibt sich eine aliquote Kürzung der letzten Förderrate bzw. u.U. auch eine Rückforderung bereits ausbezahlter Fördermittel.

7. **Rückerstattung der Förderung:** Ein Förderbeitrag ist zu ersetzen, und der Förderbeitrag ist vom Tage der Auszahlung an mit 3% p.a. über dem EURIBOR zum Rückforderungszeitpunkt zu verzinsen, wenn

a) die IPA über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurde oder

b) das Fördervorhaben durch ein Verschulden des Fördernehmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wurde oder

c) vorgesehene Berichte bzw. Abrechnungen nicht beigebracht wurden oder

d) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Fördernehmers nicht eingehalten wurden.

Der Antragsteller haftet bei Projekten persönlich für erhaltene Förderbeiträge. Diese Haftung erstreckt sich auch auf allfällige Rechtsnachfolger.

8. **Betriebseinstellung, Veräußerung, Ausgleich, Restrukturierung und Konkurs (betrifft nur Projekte):** Für den Fall der Betriebseinstellung, der entgeltlichen Veräußerung, sofern dabei der Betriebsgegenstand geändert wurde, sowie der Eröffnung eines Ausgleichs-, Restrukturierungs- oder Konkursverfahrens erlischt der Anspruch auf Auszahlung von bewilligten Förderbeiträgen.

III. DATENSCHUTZ:

Für die rechtmäßige Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der gegenständlichen Förderungen ist die IPA verantwortlich (Vorstandsvorsitzender DI Ernst Langmantel). Falls Sie Fragen zur Verwendung Ihrer Daten in diesem Zusammenhang haben, erreichen Sie uns unter office@ipa-ifa.at.

Unser Umgang mit Ihren Daten erfolgt mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Anwendung der Grundsätze der DSGVO. Daher werden primär jene Daten erhoben, die (zunächst) für die Prüfung der Förderwürdigkeit und (gegebenfalls später) für die abzuschließende Fördervereinbarung notwendig sind. Darüber hinaus bestehen gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe Ihrer Daten an Dritte, falls eine Fördervereinbarung zustande kommt. Eine Übermittlung an Dritte oder Verwendung Ihrer Daten zu Werbezwecken – über die im Folgenden genannten Anwendungen und Verarbeitungen hinaus – ist selbstverständlich nicht vorgesehen.

Soweit Sie im Rahmen des Förderantrags Daten anderer natürliche Personen bekannt zu geben haben, müssen Sie – ebenso verantwortlich – die Zustimmung der betroffenen Personen einholen (z.B. Betreuerdaten im Falle Stipendiumantrag).

1. Datenverarbeitung und Übermittlung im Rahmen Ihres Förderansuchens

Folgende (personenbezogenen) Daten erheben wir, um die grundsätzliche Antragsberechtigung und die Förderwürdigkeit Ihres Projekts beurteilen zu können:

- Name
- Kontaktdaten und Adresse
- Volljährigkeit
- Bewerbung im Rahmen einer schulischen Tätigkeit
- Kompetenzen der Personen im Projektkernteam
- Allfällige weitere, zeitgleich eingebrachte Förderansuchen bei der IPA
- Zeugnisse und Betreuer¹-Daten (bei Ansuchen um Stipendien)
- Bewerbungs-Video

Die Bekanntgabe dieser Daten ist Voraussetzung für die Möglichkeit der Überprüfung der grundsätzlichen Antragsberechtigung gemäß den aktuellen netidee Förderbedingungen sowie der Förderwürdigkeit eingereicherter Projekte. Soweit um ein Stipendium angesucht wird, bedarf es der Zeugnisse des Bewerbers um die Qualifikation des Antragstellers bewerten zu können und der Kontaktdaten des Betreuers, um ggf. nähere Auskünfte zum Thema der Arbeit bzw. seinem Empfehlungsschreiben einholen zu können, das Bewerbungs-Video ermöglicht der Jury einen persönlichen Eindruck vom Kernteam in Hinblick auf die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Projektabschlusses.

Für die spätere Zusendung unseres Newsletters bedarf es Ihrer Zustimmung. Diese erfolgt durch Opt-In, also das aktive Ankreuzen der entsprechenden Checkbox anlässlich Ihres Ansuchens.

¹ Zugunsten der leichteren Lesbarkeit wird auf gendergerechte Sprache verzichtet.

In der Bewerbungsphase erhalten folgende, am Förderprozedere beteiligte Personengruppen Ihre Daten:

- Organe der IPA : Vorstandsmitglieder, IPA-Assistenz, Mitglieder des Stiftungsbeirates, Mitglieder des Förderbeirats
- Mitarbeiter der nic.at GmbH (www.nic.at) als Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Datenverwaltung, der Organisation von förderbezogenen Veranstaltungen, allfälligen Newsletter-Versands
- Mitarbeiter der acolono GmbH (www.acolono.com) als Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Erstellung, Bearbeitung und Betrieb/Wartung der Website www.netidee.at, auf der die Projekte veröffentlicht werden, sowie des netidee Einreichtools (antrag.netidee.at).
- Allfälligen weiteren Auftragsverarbeiter bzw. Subunternehmer werden hinzugezogen, soweit sie für das Fördervergabeverfahren und die Förderung der Projekte notwendig sind. Sie werden der DSGVO entsprechend sorgfältig ausgewählt, datenschutzrechtliche Pflichten werden überbunden.

Wird Ihr Projekt nicht gefördert, werden Ihre Daten binnen drei Monaten nach Förderentscheidung gelöscht, falls Sie einer weiteren Fortsetzung nicht explizit zugestimmt haben (Opt-In anlässlich Ihres Ansuchens).

2. Datenverarbeitung und Übermittlung im Rahmen der Fördervereinbarung und -abwicklung

Bei Förderwürdigkeit werden zusätzlich folgende personenbezogenen Daten für die abzuschließende Fördervereinbarung bzw. im Zuge der Abwicklung des geförderten Vorhabens (Projekt, Stipendium) benötigt:

- Kontodaten
- Daten gemäß WIEReG (Wirtschaftlicher Eigentümer Register Gesetz) – siehe Punkt 4.

Empfänger Ihrer Daten sind in diesem Stadium

- Organe der IPA : Vorstandsmitglieder, IPA-Assistenz, Mitglieder des Stiftungsbeirates, Mitglieder des Förderbeirats
- Mitarbeiter der Steirer, Mika & Comp. Wirtschaftstreuhand GmbH (www.steirer-mika.at) als Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Auszahlung der Förderraten inklusive entsprechende KEST-Überweisungen an das Finanzamt, Ausstellung von KEST-Bestätigungen für die Fördernehmer auf Nachfrage und die Meldung der Fördernehmer gemäß WIEREG bzw. §5 EStG an das Finanzamt.
- Mitarbeiter der Abteilung PR der nic.at GmbH (www.nic.at) als Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Datenverwaltung, der Organisation von Förderbezogenen Veranstaltungen, allfälligen Newsletter-Versands
- Mitarbeiter der acolono GmbH (www.acolono.com) als Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Erstellung, Bearbeitung und Betrieb/Wartung der Website www.netidee.at, auf der die Projekte veröffentlicht werden sowie des netidee Einreichtools (antrag.netidee.at).
- Allfälligen weiteren Auftragsverarbeiter bzw. Subunternehmer werden hinzugezogen, soweit sie für das Fördervergabeverfahren und die Förderung der Projekte notwendig sind. Sie werden der DSGVO entsprechend sorgfältig ausgewählt, datenschutzrechtliche Pflichten werden überbunden.

3. Veröffentlichungen Ihrer Daten:

Dem erklärten Stiftungszweck der IPA, nämlich der Förderung des Internet in Österreich, sowie den in diesem Sinne gewährten Förderungen wird entsprechend den Förderbedingungen nur dann hinreichend Rechnung getragen, wenn die Ergebnisse geförderter Projekte veröffentlicht und frei zugänglich gemacht werden („Open Source Prinzip“). Welche personenbezogenen Daten Sie auf Ihrer Personen und Projekt- bzw. Stipendienseite auf netidee.at nach netidee-Projektabschluss veröffentlichen, entscheiden Sie selbst (Sie bekommen Zugang zum diesbezüglichen Administrationsbereich). Die Projektergebnisse selbst sind am Projektende unter einer Open Source Lizenz (und damit zeitlich unbegrenzt) der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, Details zu den diesbezüglichen Vorgaben siehe Abschnitt I Kapitel 8.

Zusätzlich hat die IPA ein Interesse daran, die Fördernehmer samt Förderbetrag zu veröffentlichen, damit transparent nach außen kommuniziert wird, dass die Fördergelder widmungsgerecht verwendet werden. Dies wird im Rahmen des Förderantrags vom Antragsteller ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Das Bewerbungs-Video wird grundsätzlich nicht veröffentlicht. Es dient der Jury zur Beurteilung des zu fördernden Projekts. Soweit die Videos ganz oder Ausschnitte daraus zu einem späteren Zeitpunkt verwendet werden sollen, wird zuvor Ihre Zustimmung dazu eingeholt.

Ein Projekt-Video, das über den Fortgang bzw. die erreichten Ergebnisse Ihres Projektes berichtet, wird veröffentlicht, um den Stiftungszweck zu erfüllen. Es wird aber nur erstellt, wenn Sie das möchten (in der Regel in der Mitte des Förderjahres).

Social Media – Facebook und Twitter – versteht sich als Plattform für den Informationsaustausch und networking innerhalb der Community und Interessierte.

Bei der Erstellung Ihrer Blogbeiträge auf netidee.at, mit denen Sie Ihre Projektfortschritte regelmäßig öffentlich präsentieren, haben Sie die Möglichkeit, die Preisgabe Ihrer Daten selbst mitzubestimmen. Das Erstellen und Speichern des Blogs ist für die Dauer der Förderung im Sinne des Stiftungszwecks verpflichtend.

4. Gesetzliche Übermittlungspflichten der IPA:

Fördernehmer gelten als Begünstigte der IPA. Die Stiftung ist folgenden gesetzlichen Meldepflichten unterworfen, die die Weitergabe von personenbezogenen Daten von Begünstigten notwendig machen:

Sie ist nach dem WiEReG² dazu verpflichtet, Begünstigte³ (die dahinter stehenden natürlichen Personen als wirtschaftliche Eigentümer) der Bundesanstalt Statistik Österreich zu melden, wenn die finanzielle Zuwendung EUR 2.000,- pro Kalenderjahr übersteigt. Das WiEReG sieht auch eine gesetzliche Verpflichtung der (hier:) Begünstigten vor, die zur Erfüllung der Meldepflicht notwendigen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.⁴ Die von IPA zu erhebenden Daten hängen im Detail von der Organisationsform des Fördernehmers ab und sind unter hohem Sorgfaltsmaßstab zu erheben.

² Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts, BGBl. I Nr. 136/2017.

³ Bekanntzugeben sind für die (dahinter stehenden) natürlichen Personen Name, Geburtsdatum und -ort, Wohnsitz in Österreich und Staatsangehörigkeit. Der in diesem Zusammenhang geltende hohe Sorgfaltsmaßstab legt eine Überprüfung an Hand von entsprechenden Dokumentenkopien (z.B. Personalausweis, Meldezettel) nahe.

⁴ § 4 WiEReG.

5. Speicherung der Daten von Fördernehmern:

Die Daten von Fördernehmern (Begünstigten) werden über die Dauer des Förderzeitraumes hinaus gespeichert. Aus folgenden Gründen:

- § 3 Abs 2 WiEReG normiert eine Aufbewahrungspflicht von mindestens fünf Jahren nach Ende des wirtschaftlichen Eigentums.
- Gemäß den gesetzlichen steuerlichen Rahmenbedingungen sieben Jahre.

6. Ihre Datenschutzrechte im Einzelnen:

Die DSGVO sieht eine Vielzahl von Rechten zugunsten der von Datenverarbeitungen betroffenen Personen vor:

- Recht auf Auskunft (Art 15)
- Recht auf Berichtigung (Art 16)
- Recht auf Löschung (Art 17)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18)
- Recht auf Widerspruch gegen Verarbeitungen (Art 21)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20)
- Recht auf Widerruf von Zustimmungen (Art 7 Abs 3)
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art 77 und 79)

Recht auf Auskunft

Sie haben ein Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO), welche Kategorien Ihrer Daten wir zu welchem Zweck verarbeiten, wer diese Daten empfängt, (soweit möglich) wie lange sie gespeichert werden, (allenfalls) woher Ihre Daten stammen, ob automationsunterstützte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling besteht und wie das funktioniert. Ihnen wird auf Ihre Anfrage hin eine Übersicht dieser Datenverarbeitungen kostenfrei übermittelt. Dabei werden Sie auch über Ihre weiteren Rechte zu informiert.

Recht auf Berichtigung

Sie haben das Recht, Sie betreffende, unrichtige personenbezogene Daten berichtigen und / oder vervollständigen zu lassen (Art 16).

Recht auf „Vergessen-werden“ / Löschen

Sie haben ein Recht auf „Vergessen werden“ (Art 17). Ihre Daten sind daher auf Ihr Verlangen hin zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und kein anderer Grund erforderlich macht, die Daten weiterhin zu speichern. Selbiges gilt etwa, wenn Sie einer Verarbeitung widersprochen oder eine erteilte Zustimmung widerrufen haben oder die Datenverarbeitung unrechtmäßig war.

Recht auf Einschränkung

Sie haben ein Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art 18), etwa aufgrund von Streitigkeiten rund um die Richtigkeit von Daten und Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen oder aufgrund der Verfolgung von Rechtsansprüchen. Der österreichische Gesetzgeber hat die Möglichkeit der eingeschränkten Datenverarbeitung auch für jene Fälle vorgesehen, in denen eine Berichtigung oder Löschung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht unverzüglich erfolgen kann.

Widerspruchsrecht

Wenn Ihre Daten aufgrund öffentlicher oder privater, berechtigter Interessen verarbeitet werden, haben Sie ein jederzeitiges Widerspruchsrecht (Art 21) dagegen. Selbiges gilt bei Profiling und Direktwerbung. Deshalb haben

Sie in Bezug auf jene Cookies, mit Hilfe derer wir personenbezogene Daten – wenn auch anonymisiert – nutzen, um interessenbasierte Werbung zu betreiben, jederzeit die Möglichkeit, nein zu sagen.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, Ihre Daten von uns bereitstellen und an einen anderen Verantwortlichen übertragen zu lassen, soweit technisch machbar.

Recht auf Widerruf von Zustimmungen

Aufgrund Ihres Rechtes, erteilte Zustimmungen jederzeit widerrufen zu können, können Sie jederzeit unseren Newsletter abbestellen. Durch Ihren Widerruf verhindern Sie künftige Datenverarbeitungen (hier: den Newsletter-Versand an Sie). Die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen, die vor Ihrem Widerruf stattgefunden haben, wird dadurch nicht berührt.

Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Wenn Sie der Ansicht sind, Ihre personenbezogenen Daten würden nicht DSGVO-konform verarbeitet, haben Sie nach Art 77 DSGVO und § 24 DSG ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde: <https://www.dsb.gv.at/>

Weitere Detailinformationen zu den einzelnen Artikeln können Sie direkt der Datenschutzgrundverordnung im EUR-Lex unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2016:119:TOC> entnehmen.